

Satzung des Vereins „Solidarischer Kulturverein Ingolstadt“

(Satzung vom 06.01.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Solidarischer Kulturverein Ingolstadt“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient dem Zweck der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Um diesen Zweck zu verwirklichen, stellt der Verein Informationen über die politische Situation in anderen Teilen der Welt und in Deutschland bereit und versucht, ein Verständnis dafür zu schaffen, wie eng die politische und wirtschaftliche Situation weltweit inzwischen verknüpft ist.
 - 3.1 Bei seinen Veranstaltungen möchte der Verein Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammenbringen und ihnen die Verwirklichung gemeinsamer (Bildungs-)Projekte ermöglichen. Durch Informationen (z.B. in Form von Publikationen und Veranstaltungen) über die politische und kulturelle Situation in anderen Regionen der Welt und das Aufzeigen der Verknüpfungen zwischen der politischen Situation in Deutschland und vor Ort soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, wie stark in der heutigen Zeit die politische, wirtschaftliche und kulturellen Situation in den verschiedenen Regionen der Welt miteinander zusammenhängen.
 - 3.2 Durch Informationen über die Lage von Geflüchteten in Deutschland und die Gründe für ihre Flucht soll das Verständnis in der Bevölkerung für die besondere Lage geflüchteter Personen gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden. Dazu sollen auch Informationen über Rassismus in Deutschland in Form von Veranstaltungen und Publikationen bereitgestellt werden und versucht werden, hiermit Rassismus und Vorurteilen entgegenzuwirken.
 - 3.3 Durch die Organisation von kulturübergreifenden Events wie beispielsweise internationalen Austauschtreffen soll der Zusammenhalt von Menschen verschiedenster Kulturkreise innerhalb Ingolstadts unterstützt und gefördert werden.
 - 3.4 Der Verein verwirklicht die Vereinsziele in erster Linie durch
 - Journalistische Projekte im deutschsprachigen Raum mit dem Ziel, zum Verständnis für gesellschaftliche und politische Prozesse in anderen Teilen der Welt beizutragen;
 - Teilnahme an und Ausrichtung von Bildungsveranstaltungen zu den Auswirkungen politischer Entscheidungen in Deutschland auf andere Teile der Welt, über politische und gesellschaftliche Konflikte in anderen Ländern und zu internationalen politischen und kulturellen Zusammenhängen;
 - Filmvorführungen und Informationsveranstaltungen zur politischen Situation in anderen Ländern und die Lage von Geflüchteten und Migranten in Deutschland

- Diskussionsveranstaltungen zur aktuellen politischen Situation in Deutschland und allgemeinbildende Veranstaltungen, an denen Menschen unterschiedlichster kultureller Hintergründe teilnehmen und sich kennenlernen sollen

4. Erzielte Überschüsse werden ausschließlich für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet. Der Verein unterhält Einrichtungen, dazu zählen insbesondere Räumlichkeiten, die diesem Zwecke dienen.

5. Der Verein arbeitet überkonfessionell und nicht parteipolitisch.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligen. Mitglied kann nicht werden, wer Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus, Antisemitismus, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und gesellschaftlichen Minderheiten unterstützt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über den Antrag. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag unterstützt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist jederzeit nach schriftlicher Unterrichtung des Vorstands möglich.

5. Der Ausschluss ist möglich, falls ein Mitglied sich nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins direkt beteiligt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen (sofern möglich) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Fördernde Mitglieder

1. Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung der Vereinszwecke einsetzen, als fördernde Mitglieder aufnehmen.

2. Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 4, Absatz 4 und 5 entsprechend.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern.

4. Fördernde Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können jedoch auf Antrag an den Vereinssitzungen teilnehmen.

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt monatlich Mitgliedsbeiträge. Auf Antrag können diese vom Vorstand erlassen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von 3 Mitgliedern des Vorstands

b) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands

4. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies in Textform (E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragen. Die Einberufung findet in Textform (E-Mail oder Brief) statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Für die Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von 4 Wochen.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat eine von den Mitgliedern gewählte Person.

6. Jede nach §9 Ziffer 3 und 4 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Sie bedürfen jedoch einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

8. Änderungen des Vereinszwecks sind nur dann zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

10. Beschlüsse sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

11. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Personen an den Sitzungen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören 3 von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder an. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Wahl eines/einer Nachfolger/in abgewählt werden.
2. Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung umfassend und rechtzeitig zu unterrichten.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder in elektronischer Form nachweisbar eine Übereinkunft getroffen haben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Meinungsverschiedenheiten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bzw. die Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu vertagen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
7. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.
8. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 28 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Mitglieder des Vereins können daran teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden, auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Kultur oder für mildtätige Zwecke.

§ 12 Eintragung ins Vereinsregister

1. Der Verein „Solidarischer Kulturverein Ingolstadt“ wird vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet.